

Rechtsanwalt und Notar Prof. Dr. Bernhard Stüer, Münster/Osnabrück und
Jens Middelbeck, Osnabrück

Sportlärm bei Planung und Vorhabenzulassung

Sport hat einen Stellenwert, der nicht nur in Zeiten der Vorbereitung auf die nächste Fußball-Weltmeisterschaft nicht hoch genug eingeschätzt werden kann. Die Umsätze der Sportartikel-Branche sind gewaltig. Kein Wunder. Denn in Sportverbänden sind ca. 24,4 Mio. Mitglieder [1] organisiert – die Fans von Fußballvereinen nicht mitgerechnet. Wer die Bevölkerung erreichen will, dem wird dies vor allem durch den Sport – vielleicht sogar noch besser als durch die aktuelle Bildungsdiskussion nach der PISA-Studie – gelingen. Sport ist Teil des gesellschaftlichen Lebens. Sportvereine sind eine Schule für bürgerschaftliche Mitverantwortung und Demokratie. Kameradschaft, Fairneß, Toleranz und Leistungsbereitschaft. Das sind nicht erst seit dem legendären Turnvater Jahn elementare Tugenden, die das Begreifen wecken. Sport ist ein Teil der Zivilisation und unserer Kultur [2]. Sportvereine integrieren vielfältige gesellschaftliche Gruppen und vermitteln Freude über Erfolge ebenso wie den Umgang mit Niederlagen.

Große Worte und leuchtende Ideale. Sport ist allerdings auch nicht ganz so problemlos, wie er auf den ersten Blick erscheinen mag. Der gutgemeinte Ratschlag des früheren englischen Premierministers Winston Churchill „First of all – no sports“, erscheint wohl nicht nur in heutiger Zeit etwas überzogen. Aber die Gefahren des Sports liegen durchaus auf der Hand – nicht nur für die Gesundheit bei übertriebenem Leistungssport. Nicht selten wird auch die Umwelt durch sportliche Aktivitäten großflächig in Anspruch genommen und nicht unerheblich beeinträchtigt. Das Ruhebedürfnis der Anwohner wird zudem häufig empfindlich gestört. Nachbarn ziehen sich in ihre Wohnbereiche zurück, um der lärmenden und stressigen Umwelt zu entfliehen. Die Sportausübung findet zudem vielfach bei sonnigem Wetter, in den Feierabendstunden und am Wochenende statt – gerade dann, wenn ein gesteigertes Interesse an Ruhe und Erholung besteht. Sport wird daher von der Nachbarschaft nicht selten als besonders störend empfunden.

Die Verantwortlichen für die großen Stadien in Deutschland plagen zudem handfeste Sor-

gen. Für die nächste Fußball-Weltmeisterschaft im Jahre 2006 stehen in Deutschland millionenschwere Neu- und Ausbauten von Fußballstadien an. Und es geht bereits die Sorge um, daß die ehrgeizigen Projekte am Ende im Gestrüpp bürokratischer Vorschriften und am Widerstand einer überempfindlichen Wohnnachbarschaft auf der Strecke bleiben könnten. Das kann eine fußballbegeisterte Nation schon ganz schön hart treffen.

1. Sportlärm

Für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Sportanlagen ist die 18. BImSchV [3] heranzuziehen. Diese legt für die unterschiedlichen Baugebiete tags außerhalb der Ruhezeiten, innerhalb der Ruhezeiten und nachts folgende Immissionsrichtwerte fest (§2 Abs.2 der 18. BImSchV): GE 65/60/50 dB(A), MK, MD und MI 60/55/45 dB(A), WA, WS 55/50/40 dB(A), WR 50/45/35 dB(A), in Kurgebieten, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten 45/45/35 dB(A) [4]. Für alle Gebiete gilt, daß kurzzeitige Geräuschspitzen (Spitzenpegel) die genannten Immissionsrichtwerte gemäß §2 Abs.4 Halbs.1 der 18. BImSchV tags um nicht mehr als 30 dB(A) und nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten dürfen [5]. Das Ermittlungs- und Beurteilungsverfahren ist im Anhang geregelt (§2 Abs.7 der 18. BImSchV). Grundsätzlich werden nur die Geräusche dem Sportlärm zugerechnet, die bei bestimmungsgemäßer Nutzung der Anlage auftreten [6]. Dazu zählen Geräusche, die durch technische Einrichtungen und Geräte (z. B. Lautsprecher, Megaphonen oder Startpistolen) entstehen. Auch die Geräusche der Sporttreibenden, der Zu-

[1] 8. Sportbericht der Bundesregierung, BT-Drucks. 13/III 4, S.14.

[2] Häberle, in: Becker (Hrsg.), Festschrift für Thieme zum 70. Geburtstag, Köln 1993, S.25.

[3] Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BImSchV v. 18.7.1991 = BGBl. I, 1588, Ber. S.1790.

[4] Die Werte gelten außerhalb der Ruhezeiten, innerhalb der Ruhezeiten und nachts.

[5] §5 Abs.5 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung).

[6] Herr, Sportanlagen in Wohnnachbarschaft. Schutz der Wohnnachbarschaft gegen Geräuschimmissionen beim Betrieb von Sportanlagen nach den Vorschriften des öffentlichen Bundesimmissionsschutzrechts, Berlin 1998, C. II. 1.d), S.152; Pikart/Gelzer/Papier, Umwelteinwirkungen durch Sportanlagen, 1.Aufl., Düsseldorf 1984.

schauer und sonstiger Nutzer (z.B. Zurufe, Beifall) und der Parkplatzverkehr auf dem Anlagengelände werden der Sportanlage zugerechnet. Dasselbe gilt für den Ziel- und Quellverkehr, der auf öffentlichen Verkehrsflächen durch die Nutzung der Sportanlage entstehen [7]. Diese Geräusche sind aber gesondert zu betrachten und in ihrem Verhältnis zu den Immissionen durch das gesamte Verkehrsaufkommen zu bewerten [8]. Für Impulshaltigkeit wie etwa bei einem aufprallenden Tennisball, auffällige Pegeländerungen oder Ton- und Informationshaltigkeit bei Zuschauerreaktionen werden Zuschläge eingerechnet. Die Geräuschimmissionen können dabei durch eine Prognose mit entsprechenden Schallausbreitungsrechnungen aber auch durch Messungen ermittelt werden [9].

II. Genehmigungsbefürftige Anlagen sind ausgenommen (§ 4 Abs. 1 BImSchG)

Nicht unter die 18. BImSchV fallen die genehmigungsbedürftigen Sportanlagen, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen und die in der 4. BImSchV aufgeführt sind [10]. Auch das Richtwertsystem der 18. BImSchV ist dann nicht anzuwenden. Schießstände für Handfeuerwaffen, die sich nicht in geschlossenen Räumen befinden, oder Sportanlagen, die an fünf oder mehr Tagen pro Jahr der Übung oder Ausübung des Motorsports dienen (ausgenommen Modellsportanlagen) [11], sind daher nicht nach der 18. BImSchV zu beurteilen.

Eine Genehmigung für solche Sportanlagen ist unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen. Die Pflichten aus § 5 BImSchG und die Pflichten des Verordnungsrechts (§ 7 BImSchG) müssen erfüllt werden. Auch dürfen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Der Betrieb von Sportstätten muß daher schädlichen Umwelteinwirkungen vermeiden. Nach § 4 BImSchG genehmigungsbedürftige Sportanlagen sind allerdings eher selten.

III. Immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen

Nicht genehmigungsbedürftige Sportanlagen sind nach §§ 22, 3 BImSchG zu beurteilen [12]. Danach sind schädliche Umwelteinwirkungen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet

sind, Gefahren und erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 Abs. 1 BImSchG), zu verhindern, soweit sie nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Wenn die Geräuschimmissionen nicht vermieden werden können, sind sie auf ein Mindestmaß zu verringern. Dabei sind die Richtwerte der 18. BImSchV heranzuziehen [13].

Bundesgerichtshof [14] und Bundesverwaltungsgericht [15] haben im Anschluß u.a. auch an § 3 BImSchG übereinstimmend zwei Belastungswerte herausgearbeitet: Die einfach-rechtliche Zumutbarkeitsschwelle, die der Gesetz- und Verordnungsgeber im Rahmen seines Gestaltungsspielraums festlegt [16], und die verfassungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle, bei der die Lärmeinwirkungen gesundheitsgefährdend [17] sind und zugleich das Eigentum schwer und unerträglich [18] beeinträchtigt wird [19]. Die verfassungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle be-

[7] Feldhaus, Bundesimmissionsschutzrecht, Kommentar, B 2.18, Zu Nr. 1.1 (28).

[8] BVerwG, Urteil v. 19.1.1989 – 7 C 77.87 –, BauR 1989, 172 = BVerwGE 81, 197 – Tegelsberg; OVG Münster, Urteil v. 6.11.1989 – 7 B 2966/87 –, BauR 1990, 67; Feldhaus, Bundesimmissionsschutzrecht, Kommentar, B 2.18, Zu Nr. 1.1 (28).

[9] Zum System der 18. BImSchV auch Stürer, Handbuch des Bau- und Fachplanungsrechts, 2. Aufl. 1998, Rdnr. 450.

[10] Herr, Sportanlagen in Wohnnachbarschaft, C. II. 1. b), S. 150.

[11] § 4 I.3 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV i.V.m. Nr. 10.17 und Nr. 10.18 des Anhangs zur 4. BImSchV (Spalte 2).

[12] BVerwG, Urteil v. 7.10.1983 – 7 C 44.81 –, BVerwGE 68, 62 = DVBl. 1984, 227 – liturgisches Glockengeläut; Urteil v. 30.9.1983 – 4 C 74.78 –, BVerwGE 68, 58 = BRS 40, Nr. 206 – Mischwerk; Urteil v. 29.4.1988 – 7 C 33.87 –, BVerwGE 79, 254 = BRS 48, Nr. 99 – Feuersirene; Beschluß v. 9.3.1988 – 7 B 34.88 –, DVBl. 1988, 560 = NJW 1988, 2552 – Schornsteinerhöhung; Urteil v. 19.1.1989 – 7 C 77.87 –, BauR 1989, 172 = BVerwGE 81, 197 – Tegelsberg; Urteil v. 24.9.1992 – 7 C 7.92 –, DVBl. 1993, 111 = BRS 54, Nr. 56; Beschluß v. 2.9.1996 – 4 B 152.96 –, BauR 1996, 819 = BRS 58, Nr. 57 – liturgisches Glockengeläut.

[13] BVerwG, Beschluß v. 8.11.1994 – 7 B 73.94 –, BauR 1995, 377 = DVBl. 1995, 514; OVG Münster, Urteil v. 28.5.1993 – 21 A 1532/90 –, NVwZ 1994, 1018 – Eissporthalle.

[14] BGH, Urteil v. 25.3.1993 – III ZR 60/91 –, BGHZ 122, 76 = NJW 1993, 1700 = DVBl. 1993, 1089 – Militärfluglärm; Urteil v. 21.1.1999 – III ZR 168/97 –, BGHZ 140, 285 = DVBl. 1999, 603 – A 3.

[15] BVerwG, Urteil v. 21.5.1976 – IV C 80.74 –, BVerwGE 51, 15 = DVBl. 1976, 779 = NJW 1976, 1760 – Stuttgart-Degerloch.

[16] BVerwG, Urteil v. 29.4.1988 – 7 C 33.87 –, BVerwGE 79, 254 = BRS 48, Nr. 99 – Feuersirene; Urteil v. 7.9.1988 – 4 N 1.87 –, BVerwGE 80, 184 = BRS 48, Nr. 15; Urteil v. 19.1.1989 – 7 C 77.87 –, BauR 1989, 172 = BVerwGE 81, 197 – Tegelsberg; BVerwG, Urteil v. 29.1.1991 – 4 C 51.89 –, BVerwGE 87, 332 = DVBl. 1991, 1143 – München II; BGH, Urteil v. 23.3.1990 – 5 ZR 58/89 –, BGHZ 111, 63 = DVBl. 1990, 771 – Volksfest; Stürer, Handbuch des Bau- und Fachplanungsrechts, Rdnr. 2178.

[17] BGH, Urteil v. 25.3.1993 – III ZR 60/91 –, BGHZ 122, 76 = NJW 1993, 1700 – Militärfluglärm.

[18] BGH, Urteil v. 6.2.1986 – III ZR 96/84 –, BGHZ 97, 114 = DVBl. 1986, 766; Urteil v. 14.6.1986 – III ZR 202/84 –, BGHZ 97, 361 = DVBl. 1986, 998 – Verkehrslärm.

[19] BVerwG, Urteil v. 21.6.1974 – 4 C 14.74 –, BauR 1974, 330 = DVBl. 1974, 777 – Kinderspielplatz. Zu erhöhten Anforderungen an die Planung bei Existenzgefährdungen BVerwG, Urteil v. 28.1.1999 – 4 A 18.98 –, BauR 1999, 891 = NVwZ-RR 1999, 629; Beschluß v. 11.1.2000 – 11 VR 4.99 –, NVwZ 2000, 553 = DVBl. 2000, 916.

zeichnet eine äußerste Grenze, die auch der Gesetzgeber nicht überschreiten darf. Lärm-schutz ist danach zu gewähren, wenn gegen-über den berechtigten Wohnervartungen die Schwelle der Gesundheitsgefährdung über-schritten wird.

1. Gefahren

Der Gefahrbegriff [20] des § 3 Abs. 1 BImSchG meint Gesundheitsschäden oder unmittelbare sowie schwere mittelbare Eigen-tumseingriffe [21]. Nach der Rechtsprechung sind Gesundheitsgefährdungen bereits ein-er äquivalente Dauerschallpegel [22] von tags zwischen 70 dB(A) (Bundesverwaltungs-gericht [23]) bzw. 75 dB(A) (Bundesgerichts-hof) [24] und nachts zwischen 60 dB(A) (Bun-desverwaltungsgericht) bzw. 65 dB(A) (Bun-desgerichtshof) gegeben. Mit gewissen Nu-ancen bewegt sich der 4. Senat des Bundes-verwaltungsgerichts dabei mit einer Bela-stung von 70/60 dB(A) tags/nachts eher im unteren Bereich der Werte, während der Bun-desgerichtshof mit 75/65 dB(A) tags/nachts zugunsten der Anlagen tendenziell etwas großzügiger ist. Bei Werten über 75 dB(A) tags und 65 dB(A) nachts ist jedenfalls Grenze der Gesundheitsgefahr überschritten. Dann stehen Maßnahmen der Lärmsanierung an [25].

Die Werte ergeben sich jeweils durch eine Rückrechnung von etwa 20 bis 25 dB(A) niedriger liegenden Innenpegeln, wenn ent-sprechende Geräuschdämmungen durch Wände und Fenster berücksichtigt werden. Bei 50 dB(A) ist aber in den Innenräumen eine störungsfreie Kommunikation am Tag nicht mehr möglich. Bei 40 dB(A) nachts tre-ten bereits Schlafstörungen vor allem durch eine Beeinträchtigung der Tiefschlafphasen auf, was zu Gesundheitsgefahren führen kann. Aus diesen Grenzwerten werden die vorgenannten Außenpegel durch entspre-chende Beaufschlagung rückgerechnet. Bei gelegentlich geöffneten Fenstern [26] ist der Dämmwert entsprechend geringer [27], so daß sich auch ein niedrigerer Außenpegel er-gibt [28].

2. Erhebliche Belästigungen

Die erheblichen Belästigungen von Sportan-lagen sind in der 18. BImSchV näher be-

schrieben. Sportanlagen sind nach § 1 Abs. 2 der 18. BImSchV ortsfeste Einrichtungen nach § 3 Abs. 5 Nr. 1 BImSchG, die zur Sport-ausübung bestimmt sind.

a) Zur Sportausübung bestimmte ortsfeste Einrichtungen

In den Anwendungsbereich der 18. BImSchV fallen Anlagen, die ausschließlich oder zu-mindest in erster Linie der Ausübung sportli-cher Aktivitäten gewidmet sind. Anlagen, de-ren Hauptzweck nicht in der Durchführung von Wettkampfsport und/oder der körperli-chen Ertüchtigung ihrer Benutzer liegt, fallen nicht unter die 18. BImSchV, auch wenn auf solchen Anlagen Gelegenheit zur Sportaus-übung geboten wird. Keine Sportanlagen sind demzufolge Kinderspielplätze, Wege, Spielstraßen und Freiflächen [29].

[20] Amtl. Begründung der Bundesregierung zu § 3 BImSchG, BT-Drucks. 7/179, S. 29; Kutscheidt, in: von Landmann/Romer, Rdnr. 10 zu § 3 BImSchG m. w. N., ders., in: Salzwedel (Hrsg.), Grundzüge, 237, 246; Bender/Sparwasser/Engel, Umweltrecht, 2000, 339; Engelhardt, § 1 BImSchG, Rdnr. 6; Jarass, Rdnr. 11 zu § 3 BImSchG; Hoppe/Beckmann/Kauch, Umweltrecht, München 2000, 401 m. w. N.; Kloepfer, Umweltrecht, 1998, 403; Schmatz/Nöthlich, Anm. 8 zu § 3 BImSchG; Sellner, Immissionsschutzrecht und Indu-strieanlagen, München, 2. Aufl. 1988, Rdnr. 27 u. 42; Stich/Porger, Immissionsschutzrecht des Bundes und der Länder, Anm. 10 zu § 3 BImSchG; Ule/Laubinger, Rdnr. 4 zu § 3 BImSchG m. w. N. zur Recht-sprechung des BVerwG.

[21] BVerwG, Urteil v. 25. 2. 1969 – I C 768 –, DVBl. 1969, 586; Feld-haus, § 3 BImSchR Anm. 7; Jarass, Rdnr. 11 zu § 3 BImSchG; Kut-scheidt, in: von Landmann/Romer, Rdnr. 10 zu § 3 BImSchG.

[22] Quantitative Angaben zur Lautstärke von Geräuschen werden üblicherweise in Form des Schalldruckpegels (verkürzt: Schallpegel) in Dezibel (dB) angegeben, d. h. als logarithmisch bewertetes Verhältnis von jeweiligem Schalldruck zum Hörschwellenschall-druck, wobei die durch die Schallhöhe (Frequenz) bedingte unter-schiedliche Lästigkeit durch die „Frequenzbewertung A“ berück-sichtigt wird. Der über eine gewisse Zeit gemittelte Schallpegel er-gibt dann den „äquivalenten Dauerschallpegel“ (Mittelungspegel)“, vgl. Jarass, Rdnr. 52 zu § 52 BImSchG m. w. N., Kutscheidt, NVwZ 1989, 193; Sellner, Immissionsschutzrecht, Rdnr. 37; MünchKomm.-Säcker, BGB, Band 6, Sachenrecht (§§ 854–1296): 3. Aufl., München 1997, § 906 BGB.

[23] BVerwG, Urteil v. 21. 5. 1976 – IV C 80.74 –, BVerwGE 51, 15 = DVBl. 1976, 779 = NJW 1976, 1760 – Stuttgart-Degerloch.

[24] BGH, Urteil v. 25. 3. 1993 – III ZR 60/91 –, BGHZ 122, 76 = NJW 1993, 1700 = DVBl. 1993, 1089.

[25] Das OVG Berlin hat Gesundheitsschäden bei Fußballfeldern je-denfalls bei Mittelungspegeln von 85 dB(A) angenommen, Urteil v. 5. 10. 1990 – 2 B 15/88 –, OVG BE 19, 183 = ZfBR 1991, 182. Vgl. auch Steinebach, Lärm- und Luftgrenzwerte: Entstehung, Aussage-wert, Bedeutung für Bebauungspläne, Düsseldorf 1987, 59; Mampel, Nachbarschutz im öffentlichen Baurecht, Herne 1994, Rdnr. 1190; Tettinger/Kleinschnittger, JZ 1992, 109; Kutscheidt, NVwZ 1989, 193; Jansen, in: Koch (Hrsg.), Schutz vor Lärm, 1. Aufl., Baden-Baden 1990, 9; Fickert/Fieseler, Rdnr. 19 zu § 15 BauNVO; an anderer Stelle (Vorbem. §§ 2–9, 12–14, Rdnr. 12.9) wird von Fickert/Fieseler im Hinblick auf Sportlärm eine Gesundheitsgefahr bei einem Lärm-pegel von „deutlich über 70 dB(A)“ bejaht.

[26] BVerwG, Urteil v. 21. 5. 1976 – IV C 80.74 –, BVerwGE 51, 15 = DVBl. 1976, 779 = NJW 1976, 1760 – Stuttgart-Degerloch.

[27] Der geringere Dämmwert kann etwa mit 5 dB(A) angenommen werden.

[28] 70/60 dB(A) statt 75/65 dB(A) (tags/nachts).

[29] BR-Drucks. 17/91, S. 38.

Auch Bolzplätze [30] gehören zu den Sportanlagen [31]. Denn auch eine sportliche Betätigung, die nicht nach festen, allgemein verbindlichen Regeln erfolgt, unterfällt der 18. BImSchV. Ansonsten müßten auch Schwimm- und Freibäder, die in § 5 Abs. 2 der 18. BImSchV und in der Begründung des Verordnungsentwurfes [32] genannt werden, aus dem Regelsystem der 18. BImSchV herausfallen. Den Betreiberpflichten unterliegt übrigens auch die öffentliche Hand, wenn sie eine Sportanlage als öffentliche Einrichtung betreibt [33].

b) Anlagenbetrieb zum Zwecke der Sportausübung

Sportanlagen unterliegen nur der Sportanlagenlärmschutzverordnung, wenn sie „zum Zwecke der Sportausübung betrieben werden“. Geräuschimmissionen, die auf sportfremde Nutzung zurückzuführen sind, werden auch dann nicht nach der Sportanlagenlärmschutzverordnung beurteilt, wenn sie auf dem Sportgelände erfolgen. Daher sind Musikkonzerte, die in einem Fußballstadion stattfinden, oder andere Eventveranstaltungen nicht an der Sportanlagenlärmschutzverordnung zu messen. Allerdings kann auch eine solche Geräuschbelastung unzulässig sein, wenn sie die Zumutbarkeitsgrenze überschreitet [34].

c) Bestimmungsgemäße Nutzung

Die Geräuschimmissionen müssen durch eine bestimmungsgemäße Nutzung entstehen (§ 2 Abs. 7 der 18. BImSchV i. V. m. Nr. 1.1 des Anhangs zur 18. BImSchV). Wird eine Sportanlage zwar zum Zwecke der Sportausübung aber nicht im Rahmen der Widmung genutzt, liegt eine nicht bestimmungsgemäße Nutzung vor, etwa wenn Skateboardfahrer einen ungesicherten Allwettersportplatz benutzen.

d) Komplementäreinrichtungen

Zur Sportanlage gehören nicht nur die Sportflächen, sondern auch die Gebäude, die in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen [35] wie beispielsweise Umkleideräume, Restaurantbetriebe und Parkplätze [36]. Ein „räumlicher Zusammenhang“ besteht, wenn sich die Einrichtung und

der „Sportanlagenkern“ auf demselben Gelände befinden [37]. Ein „betrieblicher Zusammenhang“ ist gegeben, wenn die Sportanlage und die Einrichtungen i. S. des § 1 Abs. 3 Satz 1 der 18. BImSchV von einem Betreiber unterhalten wird oder er ein „Haupt“-Betreiber mit einem bestimmenden Einfluß ist [38].

3. Richtwerte keine Grenzwerte

§ 2 Abs. 2 der 18. BImSchV setzt für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden Immissionsrichtwerte fest, die an die Gebietseinteilung der BauNVO anknüpfen. Richt- oder Orientierungswerte geben Leitlinien und Orientierung, ohne feste Bindungen zu erzeugen. Vor allem für die Bauleitplanung eröffnen sie Abwägungsspielräume. Grenzwerte dagegen beinhalten strikte Bindungen und dürfen nur unter den jeweils dargelegten Voraussetzungen überschritten werden.

§ 2 der 18. BImSchV stellt im Unterschied zur 16. BImSchV [39] Immissionsrichtwerte und keine Grenzwerte auf. Eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte ist daher durchaus möglich. So kann die Überschreitung des

[30] „Bolzplätze“ sind Rasenfelder, auf denen eine Art Fußball gespielt wird. Meist sind die Rasenflächen durch einen Zaun begrenzt, so daß der Ball nicht ungehindert in die Nachbarschaft fliegen kann. Dabei sind aber viele Regeln aufgehoben bzw. vereinfacht. Insbesondere ist die Anzahl der Spieler und die Größe der Rasenfläche nicht festgelegt.

[31] Spindler/Spindler, NVwZ 1993, 225; wohl auch Schink, DVBl. 1992, 515; a. A. Mampel, Nachbarschutz, Rdnr. 1472; Rodewoldt/Wagner, VBIBW 1996, 365. Das wird teilweise anders gesehen. VGH München, Urteil v. 18. 1. 1993 – 2 B 91.15 –, NVwZ 1993, 1006; Urteil v. 26. 2. 1993 – 2 B 90 1684 –, BRS 55, Nr. 57 = NVwZ-RR 1994, 246; OVG Berlin, Urteil v. 22. 4. 1993 – 2 B 6.91 –, BauR 1994, 346 = NVwZ-RR 1994, 141; OVG Schleswig, Urteil v. 4. 5. 1994 – 1 L 1/92 – NVwZ 1995, 1019.

[32] BR-Drucks. 17/91, S. 37.

[33] BVerwG, Urteil v. 25. 7. 2002 – 7 C 24.01 – Erlebnis-Schwimmbad.

[34] Herr, Sportanlagen in Wohnnachbarschaft, C. II. 1. c), S. 151.

[35] So zutreffend Otto, DVP 1991, 411.

[36] BR-Drucks. 17/91, S. 38.

[37] Vgl. § 1 Abs. 3 Satz 1 und 2 Nr. 1 4. BImSchV.

[38] Ähnlich zu § 1 Abs. 3 4. BImSchV: Hansmann, in: von Landmann/Romer, Rdnr. 26 in § 1 BImSchG; Feldhaus, Anm. 8 zu § 1 BImSchV; Engelhardt, Rdnr. 15 zu § 1 BImSchG.

[39] Die Verkehrslärmschutzverordnung enthält feste Immissionsgrenzwerte, die nicht der Abwägung unterliegen und bei deren Überschreitung grundsätzlich Anspruch auf aktiven Lärmschutz besteht. Unter den Voraussetzungen des § 41 Abs. 2 BImSchG bzw. § 74 Abs. 2 Satz 2, 3 VwVfG wandelt sich dieser Anspruch in einen Anspruch auf passiven Lärmschutz bzw. Geldentschädigung um, BVerwG, Beschluß v. 15. 4. 1999 – 4 VR 18.98 (4 A 45.98) –, NVwZ-RR 1999, 554 = ZfBR 2000, 66; Beschluß v. 30. 9. 1998 – 4 VR 9.98 –, NVwZ-RR 1999, 164 jeweils mit Hinweis auf Urteil v. 22. 3. 1985 – 4 C 73.82 –, BVerwGE 71, 163 = DVBl. 1985, 899 = NJW 1986, 82; Urteil v. 5. 3. 1997 – 11 A 25.95 –, BVerwG, 104, 123 = DVBl. 1997, 83; Urteil v. 28. 1. 1999 – 4 CN 5.98 –, BVerwGE 108, 248 = DVBl. 1999, 1288; vgl. auch Urteil v. 15. 3. 2000 – 11 A 46.97 –, NVwZ 2001, 81 – Schallschutzwand.

Richtwertes von 5 dB(A) das Ergebnis einer sachgerechten Abwägung sein [40]. Die Immissionsrichtwerte markieren somit keine absolute Zumutbarkeitsschwelle, die unter keinen Umständen überschritten werden darf [41]. Denn abwägungsdirigierte Richtwerte sind eben keine Schranken bildenden Grenzwerte [42]. Vielmehr ist eine Überschreitung der Richtwerte in atypischen Fällen möglich [43].

Eine starre Behandlung als Grenzwerte würde der Bezeichnung als „Immissionsrichtwert“ nicht entsprechen und auch den konkreten Einzelfallgesichtspunkten nicht ausreichend Rechnung tragen [44]. Es reicht eben für die Beurteilung der Zumutbarkeit des Sportlärms nicht aus, die einzelnen Gebiete schematisch nach Tages-, Ruhe- und Nachtzeiten zu beurteilen [45]. Auf der anderen Seite können die Orientierungswerte nicht einfach beiseite geschoben werden [46].

4. Gebietseinteilung

Die Gebietsart ergibt sich grundsätzlich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 2 Abs. 6 Satz 1 der 18. BImSchV). Andere Gesichtspunkte der immissionsbelastenden Flächen, wie Verdichtungsgrad des Baugebietes und Vorbelastungen bei der Bestimmung der Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit sind nach dem Wortlaut der 18. BImSchV nicht zu berücksichtigen [47].

Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Gebiete sowie Gebiete und Anlagen, für die es keine Festsetzung gibt, sind nach der Schutzbedürftigkeit des Gebietes zu beurteilen (§ 2 Abs. 6 Satz 2 der 18. BImSchV).

Die Gebietseinteilung richtet sich allerdings nach der tatsächlichen baulichen Nutzung, wenn diese von der Festsetzung im Bebauungsplan im erheblichen Maße abweicht (§ 2 Abs. 6 Satz 3 der 18. BImSchV). Eine Abweichung ist nicht schon erheblich, wenn die tatsächliche Nutzung in eine andere Gebietsklasse als die festgesetzte Nutzung fällt. Vielmehr sind städtebauliche Kriterien entscheidend. Auch ist die vorgesehene bauliche Entwicklung zu berücksichtigen, wie sie sich aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans ergibt [48].

5. Gemengelagen

Unterschiedliche Nutzungen sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen so zuzuordnen, daß schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden (§ 50 BImSchG). Die Realität des Städtebaus entspricht aber nicht immer dieser reinen Lehre. Wo unverträgliche Nutzungen auf engem Raum aufeinanderstoßen und sich Gemengelagen gebildet haben, kann nicht nach diesem Trennungsgrundsatz verfahren werden. Vielmehr geht hier die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts [49] und des Bundesgerichtshofs [50] in Übereinstimmung mit der Literatur [51] von einer „Mittelwertbildung“ aus [52]. In Gemengelagen [53] haben die Grundstücke und Anlagen eine „gewissermaßen abfallende fremde Gebietstendenz“ hinzunehmen. Die Eigentümer und Nutzer derartiger Grundstücke können nicht denselben Schutz vor Geräuschimmissionen beanspruchen wie die im Inneren der Baugebiete gelegene Grundstücke. Vielmehr ist zwischen den widerstreitenden Nutzungen zu

[40] BVerwG, Urteil v. 18.12.1990 – 4 N 6.88 –, NVwZ 1991, 881 = BRS 50, Nr. 25.

[41] Ketteler, Sportanlagenlärmschutzverordnung: Bedeutung der 18. BImSchV im Hinblick auf das Immissionsschutz-, Bau- und Zivilrecht einschließlich des Rechtsschutzes, Heidelberg 1998, S. 91

[42] BVerwG, Urteil v. 18.12.1990 – 4 N 6.88 –, NVwZ 1991, 881 = BRS 50, Nr. 25.

[43] BVerwG, Beschluß v. 8.11.1994 – 7 B 73.94 –, BauR 1995, 377 = DVBl. 1995, 514 = NVwZ 1995, 993.

[44] OVG Münster, Urteil v. 29.11.1993 – 11 A 773/90 –, BauR 1994, 744 = UPR 1994, 310; im Ergebnis ebenso OLG Koblenz, Urteil v. 24.4.1992 – 10 U 1591/87 –, NVwZ 1993, 301.

[45] OVG Münster, Urteil v. 29.11.1993 – 11 A 773/90 –, UPR 1994, 310; im Ergebnis ebenso OLG Koblenz, Urteil v. 24.4.1992 – 10 U 1591/87 –, NVwZ 1993, 301.

[46] BVerwG, Beschluß v. 8.11.1994 – 7 B 73/94 –, DVBl. 1995, 514 = NVwZ 1995, 993 = BauR 1995, 377; OVG Münster, Urteil v. 29.11.1993 – 11 A 773/90 –, UPR 1994, 310; Berkemann, NuR 1998 S. 565; Stüer, Handbuch des Bau- und Fachplanungsrechts, Rdnr. 455.

[47] Herr, Sportanlagen in Wohnnachbarschaft, C. II 2 a) (1), S. 157 f.

[48] BVerwG, Urteil v. 12.8.1999 – 4 CN 4.98 –, BVerwGE 109, 246 = BRS 62, Nr. 1 = DVBl. 2000, 187.

[49] BVerwG, Urteil v. 12.12.1975 – IV C 71.73 –, BVerwGE 50, 49 = BauR 1986, 100 – Tunnelofen; Beschluß v. 29.10.1984 – 7 B 149.84 –, NVwZ 1985, 186 = DVBl. 1985, 397; Beschluß v. 28.9.1993 – 4 B 151.93 –, BRS 56, Nr. 165 = NVwZ-RR 1994, 139.

[50] BGH, Urteil v. 5.2.1993 – V ZR 62/91 –, NJW 1993, 1656 – Zeltplatz; Urteil v. 14.10.1994 – V ZR 76/93 –, NJW 1995, 132 = DVBl. 1995, 111 – Papierfabrik.

[51] Vgl. z.B. Fickert/Fieseler, Rdnr. 23.3 zu § 15 BauNVO; Mampel, Nachbarschutz, Rdnr. 1293.

[52] BVerwG, Urteil v. 12.12.1975 – IV C 71.73 –, BVerwGE 50, 49 = BauR 1986, 100 – Tunnelofen; so auch Papier, UPR 1985, 76; Gelzer, in: Umwelteinwirkungen durch Sportanlagen, 60; a.A. Rodeboldt/Wagner, VBIBW 1996, 365; Stüer, Handbuch des Bau- und Fachplanungsrechts, Rdnr. 823.

[53] Stüer, Handbuch des Bau- und Fachplanungsrechts, Rdnr. 397.

vermitteln. Zur Festlegung der Erheblichkeitsgrenze i.S. des § 3 Abs. 1 BImSchG müssen daher Mittel- oder Zwischenwerte gebildet werden [54]. Zur Bestimmung des Mittelwertes ist nicht schematisch auf das arithmetische Mittel abzustellen. Vielmehr kann auch die Ortsüblichkeit und die Frage bedeutsam sein, welche der unverträglichen Nutzungen zuerst verwirklicht wurde [55].

Die Mittelwert-Rechtsprechung ist auch bei einem gewachsenen Konflikt von Sportanlagen und schutzbedürftigen Nachbarnutzungen anzuwenden. Denn die in § 2 der 18. BImSchV genannten Werte werden als Richtwerte und nicht als Grenzwerte bezeichnet. Ein Überschreiten der Richtwerte ist daher im Einzelfall durchaus zulässig, wenn besondere Umstände vorliegen, die der Verordnungsgeber bei der generellen Festlegung der Werte nicht berücksichtigen konnte und wollte [56]. Dazu gehören auch gewachsene Gemengelagen. Auch für § 2 Abs. 6 Satz 3 der 18. BImSchV ist letztlich die tatsächliche Schutzwürdigkeit ausschlaggebend [57]. In der Praxis hat sich zudem gezeigt, daß bei einem Aufeinanderstoßen verschiedene Baugebiete selbst Pegelsprünge von nur 5 dB(A) nicht ohne weiteres aufgefangen werden können [58]. In diesen Grenzbereichen sind daher die Immissionsricht- bzw. Orientierungswerte zumeist selbst dann nicht einzuhalten, wenn lediglich Baugebiete vorhanden sind, die der nächst höheren bzw. nächst niedrigeren Schutzstufe zugeordnet werden können. Ihre Einhaltung ist erst recht nicht möglich, wenn Gebiete aufeinanderstoßen, die sich um mehr als eine Schutzstufe unterscheiden [59].

Für die Randlage eines Wohngrundstücks an der Grenze zum Außenbereich ist kennzeichnend, daß dort mit Immissionen gerechnet werden muß, die innerhalb des Wohngebiets nicht zulässig wären. Besonders geschützt werden Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten. Deren Richtwerte richten sich nicht nach der Festsetzung des Bebauungsplans. Auch stößt die Bildung von Mittelwerten dann auf Grenzen.

Die Mittelwert-Rechtsprechung ist zunächst für unbeplante Gebiete entwickelt worden [60]. Sie kann aber auch in der Bauleitplanung angewendet werden, wenn die planen-

de Gemeinde eine Gemengelage vorfindet, die sie als Ausgangspunkt ihrer Planung zugrunde legt. Hier darf die Gemeinde ebenfalls eine Mittelwertbildung als städtebauliche Ausgangslage annehmen und sie unter Beachtung des Abwägungsgebots in ihrer Planung fortschreiben.

6. Privilegierung von Altanlagen

Für Altanlagen, die vor Inkrafttreten der Verordnung baurechtlich genehmigt oder ohne eine erforderliche Baugenehmigung errichtet worden sind, enthält die 18. BImSchV einen Altanlagenbonus. Die zuständige Behörde soll bei solchen Anlagen von einer Festsetzung von Betriebszeiten absehen, wenn die Immissionsrichtwerte jeweils um weniger als 5 dB(A) überschritten werden (§ 5 Abs. 4 der 18. BImSchV). Dies gilt allerdings nicht für Kurgebiete, Krankenhäuser oder Pflegeanstalten [61] und schließt auch nachträgliche Anforderungen zum Schutz der Wohnbevölkerung nicht von vornherein aus [62]. Auch Altanlagen sind daher auf das Regelungssystem der 18. BImSchV grundsätzlich verpflichtet und müssen eine zumutbar erscheinende Nachrüstung vornehmen mit dem Ziel, die Richtwerte der 18. BImSchV einzuhalten [63]. Ist dieser Rahmen ausgeschöpft und läßt sich die Einhaltung der Richtwerte nur durch die Anordnung von Betriebszeiten erreichen, werden den Nachbarn um 5 dB erhöhte Geräuschimmissionen zugemutet. Hier geht das Interesse an einer Aufrechterhaltung der Anlage den Nachbarinteressen vor. Altanlagen sollen nicht durch unzumutbare Aufla-

[54] Herr, Sportanlagen in Wohnnachbarschaft, C II 2.a) (3) (160).

[55] BVerwG, Beschluß v. 29.10.1984 - 7 B 149.84 -, DVBl. 1985, 397 = NVwZ 1985, 186.

[56] MusterVV Lärm des LAI (1995), Nr. 3.4.1. abgedruckt bei: Feldhaus, BImSchR, Band 4, C 4.7.; Hansmann, NuR 1997, 53; Vieweg/Röthel, DVBl. 1996, 1171; Fickert/Fieseler, RdNr. 48.16 zu § 1 Bau-NVO; Smollich, Der Konflikt Sportanlagen und Umweltschutz: Lösungswege nach dem Bauplanungs- und Immissionsschutzrecht, 1. Aufl., Baden-Baden 1993, S. 113; Schink, DVBl. 1992, 515.

[57] Ketteler, SportanlagenlärmschutzVO, S. 103.

[58] Steinebach, Lärm- und Luftgrenzwerte, S. 133.

[59] Herr, Sportanlagen in Wohnnachbarschaft, B. II. 4.c) (1) (cc), S. 55.

[60] BVerwG, Urteil v. 12.12.1975 - IV C 71.73 -, BVerwGE 50, 49 = BauR 1986, 100 - Tunnelofen.

[61] § 5 Abs. 4 der 18. BImSchV i.V.m. § 2 Abs. 2 Nr. 5 der 18. BImSchV.

[62] BVerwG, Urteil v. 23.9.1999 - 4 C 6.98 -, BauR 2000, 234 = BVerwGE 109, 314 = NVwZ 2000, 1050; OVG Münster, Urteil v. 28.5.1993 - 21 A 1532/90 -, UPR 1994, 75; Urteil v. 7.12.2000 - 7a D 60/99.Ne. -, BauR 2001, 1054 = BRS 63, Nr. 34 = DVBl. 2001, 657 - Preußenpark.

[63] OVG Münster, Urteil v. 7.12.2000 - 7a D 60/99.Ne. -, BauR 2001, 1054 = BRS 63, Nr. 34 = DVBl. 2001, 657 - Preußenpark.

gen zu einer Untersagung der Sportausübung gezwungen werden. Der Altanlagenbonus ist zugleich Ausdruck der Mittelwert-Rechtsprechung und kann im Sinne eines sachgerechten Ausgleichs gewachsener Gemengelage um weitere Zumutbarkeits- und Rücksichtnahmekriterien ergänzt werden.

Der Altanlagenbonus gilt allerdings nur, solange die Anlagen in ihrem wesentlichen Kern fortbestehen, sie nicht derart umgebaut werden, daß sie sich als neue Anlagen darstellen und der Bestandsschutz weggefallen ist. Wird in die Grundlagen der Statik eingegriffen oder erscheinen die Anlagen wertmäßig als Neubau, so entfällt der Altanlagenbonus [64]. Baugenehmigungspflichtige Änderungen allein lassen den Altanlagenbonus noch nicht entfallen. Auch bei größeren Stadienumbauten bleibt der Altanlagenbonus daher erhalten, wenn die Sportanlage nicht grundlegend umgestaltet wird und der Bestandsschutz damit entfallen ist. Auch kann die Mittelwert-Rechtsprechung zu einem verträglichen Ausgleich der unterschiedlichen Nutzungen beitragen. Auch der Altanlagenbonus markiert daher keinen absoluten Grenzwert, sondern ist in das Richtwertsystem der 18. BImSchV eingebunden.

IV. Bauleitplanung

Die Sportanlagenlärmschutzverordnung hat Auswirkungen auch auf die städtebauliche Planung.

a) Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan stellt als vorbereitender Bauleitplan die für das ganze Gemeindegebiet beabsichtigte Bodennutzung in den Grundzügen dar (§5 Abs.1 BauGB). Bereits auf dieser Ebene sollte die Gemeinde den Nutzungskonflikt zwischen Wohnen und Sportausübung interessengerecht regeln [65].

b) Bebauungsplan

Im Bebauungsplan können Flächen für Gemeinbedarf sowie für Sport- und Spielanlagen (§9 Abs.1 Nr.5 BauGB) sowie öffentliche und private Grünflächen wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze festgesetzt werden (§9 Abs.1 Nr.15 BauGB). Der Bebauungsplan kann zu-

gleich auch schutzbedürftige andere Nutzungen vor allem durch die Festsetzung von Baugebieten nach der BauNVO ausweisen.

Die Sportanlagenlärmschutzverordnung gilt nicht unmittelbar für die Bauleitplanung; sie hat jedoch eine mittelbare Bedeutung [66]. Die Gemeinde darf keinen Bebauungsplan aufstellen, der aus Rechtsgründen nicht vollzugsfähig ist, z.B. weil für seine Verwirklichung erforderliche Genehmigungen wegen Verletzung zwingenden Rechts, nicht erteilt werden dürften. Ein solcher Bebauungsplan wäre wegen Verstoßes gegen das in §1 Abs.3 BauGB enthaltene Gebot der Erforderlichkeit der Planung nichtig [67]. Allerdings ist ein Bebauungsplan nur vollzugsunfähig, wenn dessen Realisierung zwangsläufig an rechtlichen Hindernissen scheitern müßte und diese nicht etwa durch Auflagen im Baugenehmigungsverfahren oder durch angemessene Beschränkungen des Sportbetriebs überwindbar sind [68]. Die Verträglichkeit von Sportanlagen in der Nähe von Wohnnutzung ist ggf. durch ein Sachverständigengutachten zu klären [69].

Welche Spielräume hat nun die Bauleitplanung? Kann sie von den Werten in beide Richtungen abweichen oder ist sie an die Werte der 18. BImSchV strikt gebunden, so daß die Immissionsrichtwerte am Ende doch zu unüberwindbaren Grenzwerten werden? Die 18. BImSchV stellt Richtwerte auf. Diese sind in der Bauleitplanung grundsätzlich abwägungsfähig und nicht strikt bindend. Allerdings ist der Abwägungsspielraum der Gemeinde nicht unbegrenzt. Die Richtwerte geben für die Bauleitplanung Orientierungswerte vor, die eine entsprechende Überwindungslast erzeugen. Bei Neuplanungen ist

[64] Im Anschluß an BVerwG, Urteil v. 17.1.1986 – 4 C 80.82 –, BauR 1986, 202 = BVerwGE 72, 362 = DVBl. 1986, 677 – Statik; OVG Münster, Urteil v. 7.12.2000 – 7a D 60/99.Ne. –, BauR 2001, 1054 = BRS 63, Nr. 34 = DVBl. 2001, 657 – Preußenpark; vgl. auch Ketteler, SportanlagenlärmschutzVO, S. 123; Knoche, GewArch 1997, 191.

[65] Porger, Immissionsschutz in Bebauungsplänen: Rechtsgrundlagen, Planungserfordernisse, Festsetzungsmöglichkeiten, Wiesbaden 1995, Rdnr. 123.

[66] BVerwG, Urteil v. 12.8.1999 – 4 CN 4.98 –, BauR 2000, 229 = DVBl. 2000, 187; OVG Münster, Urteil v. 7.12.2000 – 7a D 60/99.Ne. –, BauR 2001, 1054 = BRS 63, Nr. 34 = DVBl. 2001, 657 – Preußenpark.

[67] BVerwG, Beschluß v. 25.8.1997 – 4 NB 12.97 –, BauR 1997, 978 = NVwZ-RR 1998, 162.

[68] BVerwG, Urteil v. 12.8.1999 – 4 CN 4.98 –, BauR 2000, 229 = DVBl. 2000, 187.

[69] Ketteler, SportanlagenlärmschutzVO, S. 234.

diese tendenziell größer als bei vorhandenen Gemengelagen oder Altanlagen.

Für Neuplanungen gilt vom Ansatz her der Trennungsgrundsatz. Danach sind unterschiedliche Nutzungen so zueinander zuzuordnen, daß schädliche Umwelteinwirkungen auf die zum Wohnen bestimmten Flächen unterbleiben (§ 50 BImSchG). Allerdings steht dem Trennungsgebot das städtebauliche Ziel des „Sportplatzes an der Ecke“ gegenüber. Denn es ist durchaus gesellschaftlich gewollt, einen Sportplatz in der Nähe der Wohnbebauung zu haben. Vor allem brauchen Kinder und Jugendliche dann keine weiten und unsicheren Wege zum Sportplatz zurückzulegen und auch gehandicapte Personen werden sich über den nahegelegenen Sportplatz freuen. Auch die BauNVO 1990 hat das Nebeneinander von Wohnen und Sportanlage in den verschiedenen Baugebieten stärker betont. Die Festsetzung eines Sportplatzes in der Nachbarschaft eines Wohngebietes ist daher nicht grundsätzlich abwägungsfehlerhaft. Die Sportanlage muß allerdings wohnverträglich sein.

In dem Nutzungskonflikt zwischen Wohnen und Sport ist zudem das Gebot der nachbarlichen Rücksichtnahme zu beachten, das hinsichtlich des Sportlärms durch die 18. BImSchV näher bestimmt wird [70]. Die Festsetzung einer Sportanlage in einem Bebauungsplan ist daher nicht abwägungsfehlerhaft, wenn durch die Abstände zwischen der Anlage und der schützenswerten Nutzung die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV eingehalten werden [71]. Es besteht daher kein Anspruch darauf, daß die in der 18. BImSchV ausgewiesenen Richtwerte unterschritten werden. Derartige Interessen sind vielmehr in der Bauleitplanung durch Abwägung überwindbar.

Werden die Richtwerte in der Bauleitplanung nicht eingehalten, kommt auf die Gemeinde eine Abwägungslast zu, die umso größer wird, je umfangreicher die Überschreitung ist. Bei Neuplanungen könnte der planerische Spielraum etwa in einem Bereich von 5 dB(A) liegen, wenn die Überschreitung der Richtwerte nach Einschätzung der Gemeinde durch die jeweilige örtliche Situation gerechtfertigt ist. Die Baugenehmigungs- und Um-

weltbehörden sind an diese planerischen Aussagen gebunden.

Die planende Gemeinde kann allerdings auch Festsetzungen treffen, die im späteren Baugenehmigungsverfahren nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebotes weiter konkretisiert werden und den nachfolgenden Behördenentscheidungen einen Spielraum geben (§ 15 BauNVO). Dieser ist allerdings durch das Gebot der planerischen Konfliktbewältigung begrenzt. Danach muß die Gemeinde den Konflikt zwischen unverträglichen Nutzungen, die sie durch ihre Planung ausgelöst hat, mit planerischen Mitteln nach Möglichkeit vermeiden oder jedenfalls so vorsteuern, daß er im Rahmen der weiteren Zulassungsentscheidungen sachgerecht bewältigt werden kann [72].

Bei dem Heranrücken einer Wohnbebauung an eine bereits bestehende Sportanlage oder auch im umgekehrten Fall des Heranrückens einer Sportanlage an eine Wohnbebauung entspricht der Bebauungsplan nur dann dem Abwägungsgebot, wenn die verschiedenen Nutzungen in der konkreten Situation miteinander verträglich sind und keine Gesundheitsgefahren entstehen. Werden die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV eingehalten, ist die Verträglichkeit gegeben. Bei geringen Abständen muß die Wohnnutzung nach Möglichkeit durch bauliche Maßnahmen (passiven Schallschutz, Anordnung des Gebäudes auf dem Grundstück) vor einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte geschützt werden. In einem gewissen Umfang können der Wohnnutzung aber auch höhere Geräuschimmissionen zugemutet werden, wenn durch alle in Frage kommenden Maßnahmen keine Immissionsminderung zu erwarten ist [73].

Bei der Überplanung von vorhandenen Gemengelagen und Altanlagen kann die Gemeinde an den vorhandenen Bestand und die sich daraus ergebenden größeren Duldungs- und geringeren Einwirkungspotentiale anknüpfen. Der Bebauungsplan darf diesen Konflikt unterhalb der Gesundheitsgefahr

[70] Ketteler, SportanlagenlärmschutzVO, S. 238.

[71] VGH Mannheim, Urteil v. 14.11.1996 – 5 S 5/95 –, ZfBR 1997, 101 = BRS 58, Nr. 28; Smollich, Sportanlagen, S. 90.

[72] BVerwG, Beschluß v. 14.7.1994 – 4 NB 25.94 –, BRS 56, Nr. 6 = DVBl. 1994, 1152; BVerwG, Beschluß v. 14.2.1991 – 4 NB 25.89 –, BauR 1991, 435 = UPR 1991, 274; Smollich, Sportanlagen, S. 94.

[73] Ketteler, SportanlagenlärmschutzVO, S. 240.

ren planerisch neu bewerten, ohne dabei an die Einhaltung der Richtwerte gebunden zu sein. Die planerische Entscheidung ist für die nachfolgenden Verwaltungsentscheidungen bindend. Auch die Baugenehmigungsbehörden und die Umweltbehörden müssen daher ihren Entscheidungen die planerische Bewertung des Interessenkonfliktes zugrunde legen, wie sie im Bebauungsplan getroffen worden ist. Erst wenn sich die Abwägungsentscheidung als fehlerhaft erweist und der Bebauungsplan unwirksam ist, bindet er die nachfolgenden Entscheidungen nicht.

Wird an einem Altstandort ein neues Sportstadion geplant, so ist zwar formal der Altanlagenbonus entfallen. Die planende Gemeinde kann allerdings im Rahmen ihrer Abwägung den Rahmen des § 5 Abs. 4 und 5 der 18. BImSchV ausschöpfen und auch der neuen oder wesentlich geänderten Sportanlage einen entsprechenden Bonus zuordnen. Größere Belastungen sind den Nachbarn allerdings dann nicht mehr zumutbar.

V. Vorhabenzulassung

Die Anforderungen an die planungsrechtliche Zulassung von Vorhaben ergeben sich aus §§ 29 bis 37 BauGB.

1. Zulässigkeit innerhalb festgesetzter Baugebiete

In Kleinsiedlungsgebieten, Reinen Wohngebieten und Industriegebieten können Sportanlagen ausnahmsweise zugelassen werden. In den übrigen Baugebieten sind Sportanlagen allgemein zulässig. Dabei ist allerdings der Charakter des jeweiligen Baugebietes von Bedeutung. Sportanlagen sind danach in dem jeweiligen Baugebiet nur zulässig, soweit sie sich mit dem Charakter des Baugebietes vertragen.

Im Reinen Wohngebiet müssen die Anlagen dem Sportbedürfnis der Bewohner des Gebietes dienen. Eine lediglich passive Zuschauerrolle reicht nicht aus [74]. Zum Gebiet zählt nur das konkret festgesetzte Reine Wohngebiet [75], ohne den schwer abzugrenzenden infrastrukturellen Einzugsbereich [76]. Vereinseigene Sportanlagen sind in einem Reinen Wohngebiet nicht zulässig, da sie üblicherweise nicht für jedermann offen-

stehen. Durch Nebenbestimmungen gemäß § 36 VwVfG können nachbarschützende Regelungen getroffen werden. Allerdings sind gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO bauliche Anlagen unzulässig, wenn von ihnen Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die nach der Eigenart des Baugebietes im Baugebiet selbst oder in dessen Umgebung unzumutbar sind. Die Zumutbarkeit von Sportanlagen bestimmt sich nach den Richtwerten der 18. BImSchV, nach den Festsetzungen des Bebauungsplans oder einer vorgefundenen Gemengelage [77].

Auch in Allgemeinen Wohngebieten müssen die Sportanlagen nach Art und Umfang gebietstypisch sein und dürfen die allgemeine Zweckbestimmung des Gebiets, vorwiegend dem Wohnen zu dienen, nicht gefährden [78]. Dabei greift eine eher typisierende Betrachtungsweise Platz, während die konkreten Gegebenheiten im Rahmen des § 15 Abs. 1 BauNVO zu würdigen sind [79]. Eine gebietstypische Sportanlage, die das Wohnen nicht gefährdet, ist danach planungsrechtlich zulässig, sofern nicht § 15 Abs. 1 BauNVO entgegensteht [80].

Wegen des Vorrangs der Wohnnutzung und des bestehenden Gebietscharakters sind in Kleinsiedlungsgebieten ausnahmsweise nur kleinere Sportanlagen zulässig [81]. Hinsichtlich des Sportlärms sind die Kleinsiedlungsgebiete dem Allgemeinen Wohngebiet gleichgestellt.

Auf Grund der Mischstruktur können in den Besonderen Wohngebieten auch Sportanlagen zulässig sein, die im allgemeinen Wohngebiet nicht zulässig sind. Da die Besonderen Wohngebiete zwischen den Allgemeinen Wohngebieten und den Mischgebieten einzu-

[74] Fickert/Fieseler, Rdnr. 19.82 zu § 3 BauNVO; Berkemann, NVwZ 1992, 817.

[75] Fickert/Fieseler, Rdnr. 19.83 zu § 3 BauNVO.

[76] So aber Berkemann, NVwZ 1992, 817.

[77] BVerwG, Beschluß v. 8.11.1994 – 7 B 73.94 –, BauR 1995, 377 = NVwZ 1995, 993.

[78] BVerwG, Beschluß v. 2.7.1991 – 4 B 1.91 –, BauR 1991, 569 = NVwZ 1991, 982; Fickert/Fieseler, Rdnr. 7.1 zu § 4 BauNVO; Knaup/Stange, Rdnr. 21 zu § 4 BauNVO.

[79] VGH München, Beschluß v. 30.6.1995 – 26 CS 95906 –, NVwZ-RR 1996, 422 = BRS 57, Nr. 198; Berkemann, NVwZ 1992, 817.

[80] Gelzer/Bracher/Rheidt, Bauplanungsrecht, 2001, Rdnr. 703.

[81] Fickert/Fieseler, Rdnr. 22 zu § 2 BauNVO; Knaup/Stange, Rdnr. 61.62 zu § 2 BauNVO.

ordnen sind, ergibt sich eine entsprechende gebietstypische Schutzwürdigkeit.

In Mischgebieten sind Sportanlagen grundsätzlich zulässig (§6 Abs.2 Nr.5 BauNVO). Stadien oder Hallen für Sportgroßveranstaltungen sind in einem Mischgebiet nicht zulässig, weil hierdurch die Wohnnutzung gestört werden würde.

Auch in Dorfgebieten sind Sportanlagen generell zulässig (§5 Abs.2 Nr.7 BauNVO). In Dorfgebieten sind auch Sportanlagen möglich, deren Geräuschimmissionen in Wohngebieten unzulässig wären, da sowohl die landwirtschaftliche Tätigkeiten als auch die zulässige gewerbliche Betätigung stärkere Lärmeinwirkungen zur Folge haben, als sie in den Wohngebieten üblich sind.

Auch in Kerngebieten sind Sportanlagen generell zugelassen (§7 Abs.2 Nr.4 BauNVO) und auch größere Sportanlagen zulässig. Dabei ist der mit den Sporthallen verbundene An- und Abfahrtverkehr angesichts der bereits bestehenden Vorbelastungen hinzunehmen [82]. Dahingegen entsprechen offene Sportanlagen nicht dem Gebietscharakter.

In Gewerbegebieten werden vorwiegend nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe angesiedelt. Sportanlagen sind dann zulässig, wenn sie sich mit der Zweckbestimmung des Gebietes, insbesondere mit den in der Nähe der Anlage befindlichen Gewerbebetriebe, vereinbaren lassen. Sporthallen sind in diesem Bereich besonders geeignet [83]. Eine wechselseitige Störung zwischen Gewerbebetrieben und offenen Sportanlagen scheidet auf Grund der unterschiedlichen Betriebszeiten zumeist aus.

In Industriegebieten finden sich Gewerbebetriebe, die in den anderen Baugebieten wegen ihrer Immissionen unzulässig sind. Sportanlagen sind hier nur ausnahmsweise zulässig. Sporthallen dürften zulässig sein. Eine offene Sportanlage kann nur zugelassen werden, wenn der Umfang der Emissionen der in der Nähe befindlichen Industriebetriebe dies erlaubt [84]. Für Industriegebiete sind in der 18. BImSchV keine Immissionsrichtwerte festgelegt. Da die Schutzbedürftigkeit in einem Industriegebiet im Vergleich zum

Gewerbegebiet geringer ist, können die Immissionsrichtwerte von 65/60 dB(A) überschritten werden, wobei der Gefahrenwert nicht erreicht werden darf.

Gemäß §10 Abs.1 BauNVO können im Bebauungsplan Sondergebiete festgesetzt werden, die der Erholung dienen. Dabei kann im Bebauungsplan auch festgesetzt werden, daß bestimmte, der Eigenart des Gebietes entsprechende Anlagen für sportliche Zwecke allgemein zulässig sind oder ausnahmsweise zugelassen werden können. Sie dürfen aber die Erholungsqualität des Gebietes nicht stören. Da die 18. BImSchV keine Immissionsrichtwerte für die Erholungsgebiete vorsieht, muß deren Schutzbedürftigkeit im Einzelfall beurteilt werden [85].

Als sonstige Sondergebiete i.S. des §11 BauNVO werden Gebiete festgesetzt, die sich von den Baugebieten nach den §§2 bis 10 BauNVO wesentlich unterscheiden. Auch Anlagen für sportliche Zwecke können als Sondergebiete festgesetzt werden [86]. Dies bietet sich besonders für Anlagen mit einem großen Flächenbedarf an. Die 18. BImSchV enthält keine Regelungen für die sonstigen Sondergebiete. Deshalb richtet sich die Bewertung der Lärmimmissionen nach der Schutzbedürftigkeit des jeweiligen Gebietes.

2. Zulässigkeit von Sportanlagen im nicht beplanten Innenbereich

Im nicht beplanten Innenbereich muß sich eine Sportanlage in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Die weiteren Zulässigkeitsanforderungen in §34 Abs.1 BauGB müssen gewahrt sein. Ein Vorhaben fügt sich grundsätzlich in die nähere Umgebung ein, wenn es sich innerhalb des aus der näheren Umgebung hervorgehenden Rahmens hält und das Gebot der nachbarlichen Rücksichtnahme [87] beachtet wird [88]. Dafür sind die

[82] Fickert/Fieseler, RdNr. 9.1 zu § 7 BauNVO.

[83] Fickert/Fieseler, RdNr. 13 zu § 8 BauNVO; Smollich, Sportanlagen, S. 52.

[84] Smollich, Sportanlagen, S. 58.

[85] Stür, Handbuch des Bau- und Fachplanungsrechts, RdNr. 322.

[86] Geiger, in: Birkel (Hrsg.), Nachbarschutz, RdNr. 91 a.

[87] Söfker, in: Ernst/Zinkhahn/Bielenberg/Krautzberger, RdNr. 60 zu § 34 BauGB.

[88] BVerwG, Urteil v. 26. 5. 1978 - 4 C 9.77 -, BVerwGE 55, 369 = BauR 1978, 276 - Harmonieurteil.

Richtwerte der 18. BImSchV Orientierungswerte, die allerdings vor allem bei Gemengelagen an den Einzelfall angepaßt werden müssen. Befinden sich bereits mehrere Sportstätten in der näheren Umgebung, dann hält sich eine weitere Sportanlage grundsätzlich im Rahmen der Bebauung. Besteht in der näheren Umgebung noch keine Sportanlage, dann fügt sich diese ein, wenn andere flächenhafte Nutzungen vorhanden sind. Kleinere Sportanlagen fügen sich dabei in die Umgebung eher ein als große.

Wenn die Eigenart der näheren Umgebung nach der vorhandenen Bebauung einem der Baugebiete der BauNVO entspricht, richtet sich die Zulässigkeit hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung der Sportanlage nach der BauNVO.

3. Sportanlagen im Außenbereich

Die Zulässigkeit einer Sportanlage im Außenbereich richtet sich nach § 35 BauGB [89], wobei zwischen privilegierten, nicht privilegierten und teilprivilegierten Vorhaben zu unterscheiden ist. Eine Privilegierung von Sportanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB wird regelmäßig ausscheiden, da Sportanlagen im Bebauungsplan festgesetzt werden können und solche Anlagen regelmäßig nicht im Außenbereich ausgeführt werden sollen [90]. Sportanlagen [91] wie Go-Kart-Bahnen [92], Moto-Cross-Anlagen [93], Golfanlagen [94], ein Golfübungsplatz mit Abschlaghütte (sog. „driving range“) [95], Minigolf- [96], Tennis- [97] oder Schießsport-Anlagen [98] sowie ein privater Sportboothafen [99] sind daher in der Regel nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB nicht privilegiert. Eine Privilegierung kommt nur in Betracht, wenn die Anlage der Allgemeinheit zur Verfügung steht und besonderen Gemeinwohlinteressen dient [100].

Als nicht privilegierte Außenbereichsvorhaben sind Sportanlagen unzulässig, wenn öffentliche Belange beeinträchtigt werden (§ 35 Abs. 2, 3 BauGB). Sportanlagen können allerdings unter den Voraussetzungen des § 35

Abs. 4 Nr. 1 BauGB teilprivilegiert sein. Als Orientierungswerte sind die Immissionsrichtwerte für Dorf- und Mischgebiete heranzuziehen [101].

VI. Sport oder Umwelt?

Ein guter Abgang zielt die Übung, gab schon Turnvater Jahn der sportbegeisterten Jugend mit auf den Weg. Das Motto könnte auch für das Verhältnis von Sport und Umwelt von Bedeutung sein. Nur wenn es gelingt, die gegenläufigen Interessen durch die Bauleitplanung aber auch in der Einzelfallentscheidung jenseits fester Immissionsgrenzwerte sachgerecht auszugleichen, wird der Sport auch in der Nachbarschaft zu anderen Nutzungen jene Anerkennung finden, deren er dauerhaft bedarf. Sport und Umwelt sind auf Kooperation angewiesen. Es wäre ein schwerer Fehler, sie gegeneinander auszuspielen.

[89] Zur Zulässigkeit von Sportanlagen im Außenbereich Krautzberger, in: Battis/Krautzberger/Löhr, Rdnr. 1 zu § 35 BauGB.

[90] BVerwG, Beschluß v. 3.12.1990 – 4 B 144.90 –, BauR 1991, 178 = DÖV 1991, 335; Ketteler, SportanlagenlärmschutzVO, S. 218.

[91] Möhle, BayVBl. 1991, 609; Kastens, SchIHA 1985, 97; Birk, NVwZ 1985, 689; Krautzberger in: Battis/Krautzberger/Löhr, Rdnr. 42 c zu § 35 BauGB, Viehweg JZ 1987, 1104.

[92] VG Schleswig, Urteil v. 13.4.1994 – 12 A 15/93 –, NuR 1994, 458 – Go-Kart.

[93] VGH Mannheim, Urteil v. 15.3.1993 – 10 S 380/92 –, ESVGH 43, 182 = NUR 1994, 197 – Motor-Cross-Anlage.

[94] BVerwG, Beschluß v. 29.11.1991 – 4 B 209.91 –, NVwZ 1992, 476 = BRS 57, Nr. 66 = ZfBR 1992, 90 – Golfplatz; OVG Lüneburg, Urteil v. 26.2.1988 – 1 C 41.86 –, BRS 48, Nr. 65 = NuR 1989, 45 = UPR 1988, 459 – Golfplatz; Erbguth, NuR 1987, 214; Hagemann, AgrarR 1988, 308; Schulze-Hagen, BauR 1986, 6.

[95] BVerwG, Beschluß v. 9.10.1991 – 4 B 176.91 –, BauR 1992, 52 = DöV 1992, 119 = ZfBR 1992, 45 – driving range.

[96] BVerwG, Urteil v. 3.3.1972 – 4 C 4.69 –, Buchholz 406.11 § 35 BBauG Nr. 97 = DVBl. 1972, 684 – Minigolf; Taegen in: Schlichter/Stich, Rdnr. 51 zu § 35 BauGB; Upmeyer, HdBöffBauR, Kap. A Rdnr. 584. Durch den Zu- und Abgangverkehr oder die Spielgeräusche können öffentliche Belange beeinträchtigt oder das Gebot der nachbarlichen Rücksichtnahme verletzt werden, Dyong, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Rdnr. 72 zu § 35 BauGB; Krautzberger, in: Battis/Krautzberger/Löhr, Rdnr. 59 zu § 35 BauGB.

[97] VG Wiesbaden, Urteil v. 30.5.1988 – III G 493/88 –, DWW 1989, 120 – Zweiplatz-Tennis-Anlage; Krautzberger, in: Battis/Krautzberger/Löhr, Rdnr. 48 zu § 35 BauGB.

[98] Zur Zulässigkeit eines privaten Schießplatzes, der an mehrere Vereine vermietet werden soll, BVerwG, Urteil v. 28.4.1978 – 4 C 53.76 –, BauR 1978, 385 = DöV 1978, 774; Krautzberger, in: Battis/Krautzberger/Löhr, Rdnr. 48 zu § 35 BauGB.

[99] BVerwG, Beschluß v. 13.9.1989 – 4 C 93.89 –, DöV 1990, 476 = ZfBR 1990, 43 = UPR 1990, 63 – Sportboothafen.

[100] Stüer, Handbuch des Bau- und Fachplanungsrechts, Rdnr. 1527.

[101] VGH München, Urteil v. 30.6.1993 – 8 A 9040067 –, NVwZ 1994, S. 186.